



Förderverein
Christliches Kinderhaus
Pusteblume e.V.

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Christliches Kinderhaus Pusteblume“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Christliches Kinderhaus Pusteblume“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Christliches Kinderhaus Pusteblume e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte „Christliches Haus der Familie Pusteblume“¹ in Gotha, Helenenstraße 14.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kindertagesstätte „Christliches Haus der Familie Pusteblume“¹.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung und Ausstattung der Kindertagesstätte sowie zur Förderung der Erziehung der Kinder verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

¹ Heute: „Christliches Kinderhaus Pusteblume“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu mitzuteilen.
- (3) Der Verein unterscheidet zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Die aktive Mitgliedschaft
 - b. Die passive Mitgliedschaft

Zu a) Die aktive Mitgliedschaft ist für jenen Personenkreis geschaffen, der sowohl durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, als auch durch aktives Mitwirken, zu der Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins beitragen möchte. Aus der Mitwirkung innerhalb der aktiven Mitgliedschaft ergibt sich die volle Stimmberchtigung bei allen Vereinsentscheidungen.

Zu b) Die passive Mitgliedschaft ist für Personen geschaffen, die aus individuellen Gründen heraus nicht am Vereinsleben teilnehmen möchten, sich aber mit den Zielen des Vereins identifizieren. Passivmitglieder können jederzeit das Vereinsleben mitgestalten, haben bei Vereinsentscheidungen aber kein Stimmrecht.

Ein Wechsel der Mitgliedschaftsform ist jederzeit möglich und dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands beendet werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für mindestens zwölf Monate ausstehend sind. Dem Mitglied ist die Beendigung der Mitgliedschaft mit Fristsetzung von zwei Wochen anzukündigen. Dem Mitglied wird eingeräumt, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen, um die Beendigung abzuwenden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von 12,00 Euro. Über Veränderungen des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand des Vereins durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Vorstand einberufen werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestellt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 1 und die Auflösung des Vereins nach § 12 Abs. 1.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Träger der Kindertagesstätte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Satzungsbeschluss

- (1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11.2024 beschlossen.